



**8643/AB**  
vom 17.06.2016 zu 9002/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0093-III 1/2016

REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7  
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0  
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau  
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 9002/J-NR/2016

Die Abgeordneten zum Nationalrat Kai Jan Krainer, Genossinnen und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „den Verdacht der Geldwäsche im Zusammenhang mit Geschäften der Hypo Vorarlberg“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1:

Die Staatsanwaltschaft Feldkirch führte im Zeitraum 2008 bis Mai 2016 insgesamt 337 Verfahren wegen Geldwäscherei (§ 165 StGB). Aufgrund der Vielzahl an Verfahren kann auf einzelne Verfahren nicht eingegangen werden.

Zu 2:

Die Staatsanwaltschaft Feldkirch führte gegen G. T. und einen weiteren Beschuldigten ein Ermittlungsverfahren wegen § 165 StGB, das im April 2013 gemäß § 190 Z 2 StPO eingestellt wurde, weil kein tatsächlicher Grund zur weiteren Verfolgung bestand.

Zu 3:

Die Staatsanwaltschaft Wien führte gegen S. und A. K. ein Ermittlungsverfahren wegen § 165 StGB, das im März 2016 gemäß § 190 Z 2 StPO eingestellt wurde, weil kein tatsächlicher Grund zur weiteren Verfolgung bestand.

Zu 4:

Ohne Bekanntgabe von Namen ist eine automationsunterstützte Zuordnung von Verfahren zu Verantwortlichen der Hypo Vorarlberg nicht möglich. Im Hinblick auf den unverhältnismäßigen Aufwand, den eine Durchsicht aller Akten des abgefragten Zeitraums darstellen würde, wird um Verständnis dafür gebeten, dass diese Frage nicht beantwortet werden kann.

Zu 5:

Zwischen 2006 und 2016 wurden nach unseren Aufzeichnungen 21 Vorfälle von der FMA an die Staatsanwaltschaft Feldkirch weitergeleitet, wovon lediglich ein Verfahren den Vorwurf der Geldwäscherei betraf. Dieses gegen unbekannte Täter geführte Verfahren wurde abgebrochen.

Ergänzend verweise ich auf die jährlichen Berichte der FMA, die auf ihrer Homepage veröffentlicht werden (<https://www.fma.gv.at/de/ueber-die-fma/publikationen/fma-jahresberichte.html>). Diese enthalten zwar keine Aufgliederung nach einzelnen Tatbeständen, jedoch nach Rechtsquellen.

Zu 6 und 7:

Die Prävention der Geldwäsche ist eine Materie, die die Zuständigkeit verschiedener Ministerien berührt. Die Effektivität der Maßnahmen in diesem Bereich wird gerade durch die Financial Action Task Force geprüft. Nach Vorliegen des endgültigen Prüfberichts werden die darin getroffenen Feststellungen die Grundlage für weitere legistische Arbeiten und mögliche Verbesserungen in diesem Bereich sein, wobei primär die Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission, ABl. Nr. L 141 vom 5. Juni 2015, S 73, zu berücksichtigen sein wird, an deren Umsetzung derzeit bereits gearbeitet wird.

Wien, 17. Juni 2016

Dr. Wolfgang Brandstetter

